

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 408/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Alfred N[REDACTED],
C[REDACTED], C[REDACTED] Ecuador,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
29. September 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter stellt fest, die heute beim Kläger bestehende geringgradige Koronarinsuffizienz und der 1956 aufgetretene Herzinfarkt beruhten nicht mit Wahrscheinlichkeit auf der Verfolgung; diese Leiden seien nicht im Kern identisch mit möglicherweise seit der Inhaftierung des Klägers im Zusammenhang mit psychosomatischen Störungen bestehenden Beschwerden. Die durch die psychosomatischen Störungen einschließlich dieser Herzbeschwerden hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage 20 v.H.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Dr. Thumm

Dr. Lang